



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang

Wesel, 7. April 2022

Nr. 15

S. 1 - 9

Inhaltsverzeichnis

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sonsbeck und der Stadt Xanten zur Bereitstellung eines gemeinsamen Angebots zur Pflegeberatung 2
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2022 vom 21.02.2022. 6
- Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Ahmet Aydin 8
- Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Wesel 9

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sonsbeck und der Stadt Xanten zur Bereitstellung eines gemeinsamen Angebots zur Pflegeberatung

Zwischen der Gemeinde Sonsbeck und der Stadt Xanten - nachstehend Beteiligte genannt - wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sonsbeck und der Stadt Xanten zur Bereitstellung eines gemeinsamen Angebots zur Pflegeberatung geschlossen:

§ 1

Gegenstand, Ziele

1. Ziel der Vereinbarung ist die Sicherstellung eines Angebotes einer trägerunabhängigen kommunalen Pflegeberatung im Sinne der zwischen dem Kreis Wesel und den kreisangehörigen Kommunen geschlossenen Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Pflegeberatung gem. § 6 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)
2. Zur Erreichung des Zieles stellen die Stadt Xanten und die Gemeinde Sonsbeck gemeinsam ein Angebot zur Pflegeberatung bereit. Dazu wird die Stelle einer Beratungsfachkraft bei der Stadt Xanten geschaffen und die Kosten werden gemeinsam getragen.

§ 2

Aufgaben

1. Die gemeinsame Pflegeberatung erfolgt gemäß der zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Xanten bzw. der Gemeinde Sonsbeck geschlossenen Vereinbarung gem. § 6 Alten- und Pflegegesetz NRW über die Wahrnehmung der Aufgaben der trägerunabhängigen, niedrigschwelligen kommunalen Pflegeberatung mittels Informations- bzw. Gesprächsangeboten oder mittels Case Management durch eine Beratungsfachkraft der Stadt Xanten.
2. Im Falle unvermeidbarer Abwesenheiten der Beratungsfachkraft der Stadt Xanten stellen die Stadt Xanten sowie die Gemeinde Sonsbeck über eine Vertretungsregelung jeweils eigenständig die Aufgabenwahrnehmung sicher.

§ 3**Ausgestaltung der Pflegeberatung**

1. Die Beteiligten gestalten das Angebot der Pflegeberatung für die Stadt Xanten und die Gemeinde Sonsbeck einvernehmlich entsprechend den Bedürfnissen vor Ort unter Ausnutzung aller Kommunikationskanäle sowohl in Präsenz als auch mit allgemein üblichen technischen Möglichkeiten und Werkzeugen.
2. Die Öffentlichkeit wird seitens der Beteiligten über das Angebot der Pflegeberatung vor Ort informiert.
3. Das Angebot wird in den Räumlichkeiten der Stadt Xanten erbracht. Die Gemeinde Sonsbeck stellt für Präsenzangebote in Sonsbeck einen barrierefrei erreichbaren Raum zur Verfügung. Um im Rahmen der Beratung die erforderlichen Grundlagen nutzen zu können, stellt die Gemeinde Sonsbeck in Absprache mit der Stadt Xanten einen geeigneten Netzwerkzugriff sowie die Zugriffe auf die erforderliche Daten und Fachverfahren der Gemeinde Sonsbeck sicher.

§ 4**Personal**

1. Die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Beratungsfachkraft wird von der Stadt Xanten in einem Umfang von 1,0 Stelle gestellt und je zur Hälfte für die Kommunen Xanten und Sonsbeck eingesetzt. Die Stadt Xanten richtet sich im Rahmen der Besetzung nach den Kriterien und Empfehlungen des Kreises Wesel.
2. Die Beteiligten stellen die jeweiligen Vertretungsregelungen im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Xanten bzw. der Gemeinde Sonsbeck sicher.
3. Anpassungen des Personalumfanges im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit können einvernehmlich zwischen den Beteiligten besprochen werden. Wird in diesem Zuge der zwischen der Gemeinde Sonsbeck und dem Kreis Wesel vereinbarte Umfang der Pflegeberatung unterschritten, stellt die Gemeinde Sonsbeck die Aufgabenerfüllung im Sinne der Vereinbarung anderweitig sicher.
4. Dem Leiter des Fachbereichs „Ordnung und Soziales“ der Gemeinde Sonsbeck obliegt die Verantwortlichkeit für die Pflegeberatung der Gemeinde Sonsbeck. Die Stadt Xanten überträgt insoweit das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz (Direktions- und Weisungsrecht) auf den Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck.

§ 5 Kostenausgleich

1. Die Grundlage der Berechnung der Kostenteilung zwischen den Beteiligten stellt der Umfang der gem. § 4 vereinbarten Personalteilung dar. Die Verrechnung der Kosten erfolgt anteilig für Stellenanteil und Monate im Grundsatz nach dem Berechnungsmodell auf Basis des KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Stadt Xanten stellt die erforderlichen Sachmittel- und IT-Ausstattung.
3. Soweit die seitens der Stadt Xanten über den Kostenausgleich gem. Absatz 1 erzielten Einnahmen umsatzsteuerbar sind, erhöht sich der seitens der Gemeinde Sonsbeck zu entrichtende Betrag um eben diesen seitens der Stadt Xanten abzuführenden Betrag.
4. Die zu leistenden Erstattungszahlungen erfolgen je zur Hälfte zum 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung, Erweiterung

1. Diese Vereinbarung wird unter Beachtung von § 8 mit Arbeitsbeginn der für die Gemeinde Sonsbeck tätigen Beratungsfachkraft wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Diese Vereinbarung kann bis zum 01. Juli eines Jahres mit Wirkung zum 01. Juli für das darauffolgende Jahr, erstmals zum 01.07.2025, gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.
4. Ein Beitritt weiterer Kommunen ist im Einvernehmen zwischen den Beteiligten möglich.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Beteiligten dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
2. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.

3. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Irgendwelche mündlichen Abreden sind unwirksam.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, frühestens zum 01.04.2022.

Xanten, 14.03.2022

Sonsbeck, 10.03.2022

Für die
Stadt Xanten

Für die
Gemeinde Sonsbeck

gez.

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

Heiko Schmidt
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sonsbeck und der Stadt Xanten zur Bereitstellung eines gemeinsamen Angebots zur Pflegeberatung vom 10.03./14.03.2022 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziff. 2 GkG NRW bekannt gemacht.

Wesel, den 06.04.2022

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung
gez. Berensmeier

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes
Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2022 vom
21.02.2022.

Beschluss: 18 Ja (einstimmig)

1.

Haushaltssatzung
des Volkshochschul (VHS) - Zweckverbandes
Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten
für das Haushaltsjahr
2022

Aufgrund § 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes mit Beschluss vom 21.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 829.250,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 934.248,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 755.250,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 903.900,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 23.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

104.998,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckten Bedarfs wird die Verbandsumlage gemäß § 15 der Verbandssatzung

für die Gemeinde Alpen auf	27.932,00 EUR
für die Stadt Rheinberg auf	69.290,00 EUR
für die Gemeinde Sonsbeck auf	19.424,00 EUR
für die Stadt Xanten auf	48.354,00 EUR

insgesamt auf **165.000,00 EUR**

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 16.000,00 EUR sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich. Mehrere Bewilligungen bei einem Konto werden zusammengerechnet.

2.

Die Verbandsversammlung beschließt den Stellenplan 2022 in der dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 beigefügten Fassung.

Rheinberg, 30.03.2022

gez. Weisser
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Ahmet Aydin

Herr Ahmet Aydin, Oderstr. 74 aus 47169 Duisburg, hat mit Datum vom 13.11.2020, eingegangen am 23.11.2020 und zuletzt ergänzt am 28.03.2022, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BIm-SchG- zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in Alpen, Gemarkung Alpen, Flur 2, Flurstück 846 gestellt. Die Kapazität der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen beträgt 200 t pro Tag. Die Gesamtlagermenge der zeitweiligen Lagerung der nicht gefährlichen Abfälle ist auf weniger als 1.500 t begrenzt. Die Gesamtlagermenge an Eisen- oder Nichteisenschrotten ist auf weniger als 1.500 t begrenzt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 8.7.1.2 der Anlage I zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Eine gemäß Anlage 3 Punkt 2 UVPG durchgeführte, tabellarische Untersuchung der maßgeblichen Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Bei Verwirklichung des Vorhabens sind unter Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanze, biologische Vielfalt sowie Menschen zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, sodass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Wesel, den 07.04.2022

Az.: 66IM/00666/20

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst 66 Umwelt

Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag

gez. Quindeau

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Wesel

Der nachstehend näher beschriebene Dienstausweis der Stadt Wesel ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstausweises:

Gültigkeitsdatum: 02.02.2022 – 01.02.2027

Ausweisinhaber: Herr Slawomir Chojnacki

Ausweisnummer: 90

Wesel, den 01.04.2022

Stadt Wesel

Die Bürgermeisterin
